

Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6, 7, 9 und 16 des Gesetzes vom über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)²,

beschliesst:

I. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 1 Direktion

¹ Die Direktion ist zuständig für:

1. die Festlegung der Richtlinien über Qualitätsanforderungen für die anzuerkennenden Institutionen;
2. die Anerkennung der Kindertagesstätten und der Vermittlungsstelle;
3. die Gewährung von Kantonsbeiträgen;
4. die Aufsicht über den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung.

² Sie orientiert sich bei der Festlegung der Qualitätsanforderungen an den Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz³.

§ 2 Amt

¹ Das Amt vollzieht alle dem Kanton gestützt auf die Kinderbetreuungsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Es überprüft insbesondere die Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

II. KANTONSBEITRÄGE

§ 3 Kindertagesstätten 1. mit Qualitätszertifizierung

¹ Der Kanton leistet anerkannten Kindertagesstätten je Platz einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'500.-, wenn sie:

1. am 1. Januar eines Jahres über eine zertifizierte Qualitätszertifizierung verfügen, die dem Standard von «QualiKita»³ entspricht; oder
2. den Zertifizierungsprozess eingeleitet haben.

² Wird eine Belegung von 80 Prozent des Platzangebots nicht erreicht, werden die Beiträge im Umfang der Minderbelegung anteilmässig herabgesetzt.

³ Auf eine Herabsetzung der Beiträge kann verzichtet werden, wenn die Minderbelegung durch eine Erweiterung der Kinderbetreuungsplätze im Vorjahr verursacht wurde.

§ 4 2. mit Lehrstellen

Der Kanton leistet anerkannten Kindertagesstätten für jede am 1. Januar eines Jahres besetzte Lehrstelle im Betreuungsbereich je Lehrjahr einen Beitrag von Fr. 2'000.-.

§ 5 Vermittlungsstelle

Der Kanton leistet der anerkannten Vermittlungsstelle für jede zu Gunsten von Tagesfamilien vermittelte Betreuungsstunde einen Beitrag von Fr. 2.-.

III. GEMEINDEBEITRÄGE

§ 6 Beiträge an die Kosten von Tagesfamilien und anerkannten Kindertagesstätten

¹ Die Gemeinden leisten im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 KIBG² einen prozentualen Anteil an die Kosten:

1. von Tagesfamilien je Kind und Stunde;
2. von anerkannten Kindertagesstätten je Kind und Tag.

² Der Gemeindeanteil wird in Prozent der tatsächlichen Kosten, höchstens aber der Normkosten, festgelegt und beträgt:

Massgebendes Einkommen (Art. 9 Abs. 3 KiBG ²)	Gemeindeanteil		
bis Fr. 25'000	84 %		
über Fr. 25'000 - 72'000	84 %	-	$\frac{(\text{massgebendes Einkommen in Fr.} - \text{Fr. 25'000}) \times 76 \%}{\text{Fr. 47'000}}$
über Fr. 72'000	kein Beitrag		

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen wird nach dem Eingang des Gesuchs anhand der letzten rechtskräftig veranlagten Steuerperiode ermittelt.

² Auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist abzustellen, wenn:

1. die Steuerdaten offensichtlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen abweichen; und
2. diese Abweichung wesentlich und dauerhaft ist.

³ Als wesentlich gilt eine Abweichung des massgebenden Einkommens von 25 Prozent.

§ 8 Normkosten

Die Normkosten für einen Betreuungsplatz betragen:

1.	in anerkannten Kindertagesstätten	je Tag	Fr. 121.-
2.	in Tagesfamilien	je Stunde	Fr. 9.-

§ 9 Fachstellen

Die Heilpädagogische Früherziehung (Zentrum für Sonderpädagogik) und die Abteilung für Jugend- und Familienberatung (Sozialamt) gelten als Fachstellen gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2 KiBG².

§ 10 Verfahren

¹ Die Obhutsberechtigten reichen bei der Wohnsitzgemeinde jährlich ein Gesuch um Gewährung eines Gemeindebeitrages ein. Die Gemeinden stellen ein Formular des Amtes zur Verfügung.

² Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsplatz und den Betreuungsumfang;
2. Angaben zur Zusammensetzung des Haushaltes;

3. Informationen zur ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme, wie insbesondere Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder dergleichen.

³Mit dem Gesuch wird die Gemeinde ermächtigt, die erforderlichen Steuerunterlagen einzusehen und beizuziehen.

§ 11 Änderung persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse

¹Der Gemeindebeitrag ist von Amtes wegen oder auf Gesuch hin neu festzulegen, wenn:

1. sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Obhutsberechtigten dauerhaft ändern; und
2. diese Änderung für die Ausrichtung von Beiträgen wesentlich gemäss § 7 Abs. 3 ist.

²Eine rückwirkende Neufestlegung erfolgt nicht, selbst wenn eine nachträgliche Steuerveranlagung eine wesentliche Abweichung vom massgebenden Einkommen ausweist; vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei einer Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 12 KiBG².

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Änderung der Regierungsratsverordnung

Ziffer VII, Abs. 1 lit. c des Anhangs der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV)⁴ wird wie folgt geändert:

...

VII. Gesundheits- und Sozialdirektion

1 ...

c. Sozialamt

...

3a familienergänzende Kinderbetreuung

...

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Kinderbetreuungs-gesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV)⁵ wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxx 20XX in Kraft.

¹ A 20XX, ...

² NG 764.1

³ kibesuisse (siehe dazu unter: <https://www.kibesuisse.ch/verband/ueber-kibesuisse/> mit Qualitätslabel für Kindertagestätten)

⁴ NG 152.11

⁵ A 2012, 1919